

Entschädigungssatzung der Kreisstadt Heppenheim

vom 29.11.2001

hier abgedruckt in der 4. Änderung vom 05.11.2012

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim am 29.11.2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von **15,-- EURO** pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung sonst mitwirken; dies gilt auch für die Besprechungen und Besichtigungen. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde beträgt 75,00 EUR. Die Verdienstaufallpauschale darf monatlich einen Betrag von 750,00 EUR nicht übersteigen.

§ 2 Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Kreisstadt Heppenheim entsandt worden sind.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangt werden.
- (3) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung	20,-- EURO
ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats, Vorsitzende der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung	20,-- EURO
ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats	15,-- EURO
Mitglieder der Ortsbeiräte	15,-- EURO
Mitglieder des Ausländerbeirates	15,-- EURO
Mitglieder der Ausschüsse und des Ältestenrates	15,-- EURO
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen und Sachverständige	15,-- EURO
sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	15,-- EURO
Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates sowie der Kommissionen für Besprechungen und Besichtigungen	15,-- EURO

das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats für die Teilnahme an Bürgerversammlungen nach § 8a HGO	15,-- EURO
kommunalpolitische Besichtigungsfahrten der Stadtverordnetenversammlung	26,-- EURO
Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Kommunalwahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	20,-- EURO

Bei Sitzungen, die über 6 Stunden dauern, werden die unter § 1 und § 3 Abs. 1 genannten Beträge verdoppelt.

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale erhöht. Diese beträgt für

das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung monatlich	103,-- EURO
stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung monatlich je	39,-- EURO
stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung außerdem im Vertretungsfalle, wenn diese mindestens 4 Wochen beträgt weitere	26,-- EURO
ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats monatlich je	110,-- EURO
ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats für die Einzelfallvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. des Magistrats pro Termin, jedoch nicht mehr als zweimal pro Tag	11,-- EURO
das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, Vorsitzende der Ausschüsse, Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates oder deren Stellvertreter, wenn sie eine Sitzung leiten weitere	11,-- EURO
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher der Stadtteile jeweils einen Sockelbetrag von jährlich zuzüglich eines Steigerungsbetrages von 0,08 EURO je Einwohner, wobei die Einwohnerzahl Stichtag: 01.01. des Kalenderjahres jeweils auf volle Hundert aufzurunden ist	358,-- EURO
Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates jährlich zuzüglich eines Steigerungsbetrages von 0,08 EURO je ausländischem Einwohner, wobei die Einwohnerzahl Stichtag 01.01. des Kalenderjahres jeweils auf volle Hundert aufzurunden ist	205,-- EURO
Fraktionsvorsitzende monatlich je	26,-- EURO

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

Ehrenamtliche Stadträte mit eigenen Dezernaten monatlich pauschal je 750,00 EUR. Mit der Pauschale sind sämtliche Ansprüche für Sitzungen, Besprechungen und Besichtigungen abgegolten. (Ausnahme Magistratssitzungen gemäß § 3 Abs. 1). Die Zeit der Anwesenheit ist mit der Pauschale abgegolten. Der ehrenamtliche Erste Stadtrat erhält eine Aufwandsentschädigung von 80,00 EUR monatlich.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung je Kalendertag von **21,-- EURO** gezahlt.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung:

Stadtverordnetenversammlung	32,-- EURO
Magistrat, Kommissionen, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Ausländerbeirat, Ältestenrat und Bürgerversammlung nach § 8a HGO	26,-- EURO

Bei Bediensteten nur dann, wenn die Sitzung außerhalb der Dienstzeit liegt.

§ 3 a

Im Zusammenhang mit dem Seniorenbeirat ehrenamtlich Tätige erhalten pro Sitzung in der sie als Mitglied, kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung sonst mitwirken, folgende Entschädigungen, nebst Fahrtkosten.

(1)

Mitglieder des Seniorenbeirates für Sitzungen des Seniorenbeirates	15,00 EUR
Mitglieder des Seniorenbeirates für Besprechungen und Besichtigungen	15,00 EUR
Ehrenamtliche Mitglieder des Seniorenbeirates für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung	20,00 EUR
Teilnahme des Vorsitzenden des Seniorenbeirates, oder eines von ihm zu benennenden Stellvertreters, an Ausschusssitzungen	15,00 EUR
Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Kommunalwahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen, Seniorenbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	20,00 EUR
Das vorsitzende Mitglied des Seniorenbeirates oder deren Stellvertreter, wenn sie eine Sitzung leiten	15,00 EUR
Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung, bei Bediensteten nur dann, wenn die Sitzung außerhalb der Dienstzeit liegt	26,00 EUR

Bei Sitzungen, die über 6 Stunden dauern, werden die unter § 1 und § 3 Abs. 1 genannten Beträge verdoppelt.

Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

- (2) Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates den Ersatz der Fahrtkosten. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (3) Studienreisen sowie Teilnahme an Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit gelten als Dienstreisen.
- (4) Ein Anspruch auf Entschädigung für die Teilnahme gemäß Abs. 2 und 3 entsteht bei Mitgliedern des Seniorenbeirates nur, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Teilnahme vorher zugestimmt hat.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Stadtverordnete erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung von **16,-- EURO** je Sitzung gewährt. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Klausurtagungen, Studienreisen sowie Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über seine Teilnahme selbst. Bei Mitgliedern der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über die Einwilligung nach Satz 1.

§ 6
Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach § 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres – bei Entschädigungen nach dem Hessischen Reisekostengesetz binnen sechs Monaten Ausschlussfrist – schriftlich gegenüber dem Magistrat geltend gemacht wird.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 11.11.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Kreisstadt Heppenheim vom 11.12.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heppenheim, den 06.11.2012

.....
Rainer Burelbach
Bürgermeister

Heppenheim, den 06.12.2001

Neufassung

beschlossen am 29.11.2001
veröffentlicht am 10.12.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002

1. Änderung

beschlossen am 17.09.2009
veröffentlicht am 25.09.2009
in Kraft getreten am 26.09.2009

2. Änderung

beschlossen am 09.09.2010
veröffentlicht am 14.09.2010
in Kraft getreten am 15.09.2010
geändert wurden § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 2

(erneut am 05.11.2010 veröffentlicht, da in § 6 Abs. 2 redaktioneller Fehler)

3. Änderung

beschlossen am 08.12.2011

veröffentlicht am 10.12.2011

in Kraft getreten am 11.12.2011

(ergänzt wurde § 3 Abs. 3. um den Zusatz bezüglich Regelung der Pauschale für ehrenamtliche Stadträte mit eigenen Dezernaten)

4. Änderung

beschlossen am 05.11.2012

veröffentlicht am 10.11.2012

in Kraft getreten am 11.11.2012

(ergänzt wurden §§ 1, 2, 3, 3a, 7)